

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2009

Nr. 2009/922

Vereidigung der Vorsteher und der Vorsteherinnen der Oberämter für die Amtsperiode 2009–2013: Grundlage für die Vereidigung der Präsidenten und Präsidentinnen der Gemeinden und Zweckverbände

1. Erwägungen

Nach § 116 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) nimmt der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes den Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen, diese danach den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Behörden sowie den Beamten und Beamtinnen das Amtsgelöbnis ab. Die Amtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Amtsgelöbnis abgelegt worden ist. Die Bestimmung gilt analog auch für die Präsiden der Zweckverbände.

In der Praxis wird der Sinn des Amtsgelöbnisses gelegentlich bezweifelt. Neben der formalgesetzlichen hat das Amtsgelöbnis aber noch eine historische und eine sachliche Grundlage:

Historisch gesehen war das Gelübde, das Gelöbnis oder der Eid die Verpflichtung des eingesetzten Stelleninhabers, dem Lehens- oder Dienstherr – oftmals verbunden mit absolutem Gehorsam – treu zu dienen. Im Kanton Solothurn lässt sich das eigentliche Amtsgelübde bis ins ancien régime zurückverfolgen. Es war zweigeteilt: einerseits in die beschriebene Treueverpflichtung gegenüber der Obrigkeit, andererseits in eine Aufzählung individueller Aufgaben (Pflichtenheft), die der Stelleninhaber zu erfüllen hatte.

Auch heute noch bestehen im Gemeinwesen Pflichtenhefte – oder moderner ausgedrückt – Funktionsbeschreibungen; noch heute wird der Beamte, die Beamtin oder das Kommissionsmitglied mit einseitigem Verfügungsakt eingesetzt – oder moderner ausgedrückt – gewählt. Damit fehlt im öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnis aber die ausdrückliche Treueverpflichtung des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin, wie sie im Privatrecht vertraglich festgelegt wird. Das Amtsgelöbnis füllt – wie seit jeher – diese Lücke.

Sachlich nimmt das Amtsgelöbnis die Beamten, Beamtinnen oder Kommissionsmitglieder gegenüber den Angestellten daher verstärkt in Pflicht, ihre Aufgaben korrekt zu erfüllen. Werden Bestimmungen missachtet, Dienstpflichten verletzt, Schäden verursacht oder machen sich Beamte, Beamtinnen oder Kommissionsmitglieder strafbar, ist das Amtsgelöbnis die Grundlage dafür, die verschärften Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Amtsmissbrauch, Amtsgeheimnisverletzungen, Korruption, etc) und die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (Haftung für Schaden und disziplinarische Verantwortung) rigoroser anzuwenden (vgl. Merkblatt Amt für Gemeinden; MBL-GEM 01.08.2005).

Mit der „Abschaffung“ des Beamtenstatus für die Mehrzahl der Staatsangestellten entfiel auch deren Vereidigung. Auch die Vorsteher und Vorsteherinnen der Oberämter gelten nicht mehr als Beamte sondern als öffentlich-rechtliche Angestellte. Damit wurden sie auch nicht in die Weisung über die

Leistung des Amtsgelübdes (RRB Nr. 2005/884 vom 19. April 2005; BGS 126.321) aufgenommen. Da sie aber von Gesetzes wegen die Präsidenten und Präsidentinnen der Gemeinden und Zweckverbände zu vereidigen haben, die danach den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der kommunalen Behörden sowie den kommunalen Beamten und Beamtinnen das Amtsgelöbnis abnehmen, rechtfertigt es sich, die „Vereidigungs-Kette“ zu schliessen und die Vorsteher und Vorsteherinnen der Oberämter vor dem Landammann zu vereidigen. Die Vereidigung wird mit vorliegendem Feststellungsbeschluss bestätigt.

2. **Beschluss**

Die Vorsteher und die Vorsteherinnen der Oberämter sind mit heutigem Datum und folgender Gelöbnisformel für die Amtsperiode 2009 – 2013 vereidigt worden:

"Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten, meine Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert und alles zu unterlassen, was ihm schadet."



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU)
Amt für soziale Sicherheit (2)
Oberämter (4)